



Einverständniserklärungen

(Die Einverständniserklärungen können jederzeit schriftlich widerrufen werden)

Nicht Zutreffendes bitte durchstreichen!

Fotos/ Film für interne Zwecke

Das Kind darf vom Personal des Waldkindergartens für interne Zwecke (wie Aushänge/ Signalgruppen/ Elternabende/ FotoCD) fotografiert und gefilmt werden. Alle MitarbeiterInnen und Sorgeberechtigte versichern, dieses Bildmaterial nicht zu veröffentlichen und nur für private Zwecke zu nutzen. Siehe auch Datenschutzvereinbarung

Austausch mit Schule

Das Personal des Waldkindergartens darf sich mit der Grundschule, die das Kind besuchen wird bzw. mit der der Waldkindergarten kooperiert über dessen Entwicklung, aktuelle Bedürfnisse etc. austauschen. Ausgetauschte Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Ausflüge

Das Kind darf jederzeit an im Vorfeld angekündigten Ausflügen und Exkursionen teilnehmen. Die Personensorgeberechtigten statten das Kind mit

passender Kleidung und Verpflegung aus. Anfallende Kosten sind von diesen zu tragen. Auch hierüber wird im Vorfeld informiert.

KFZ- Benutzung

Die Sorgeberechtigten sind darüber informiert, dass nach Absprache mit ihnen gegebenenfalls private Verkehrsmittel des Personals benutzt werden. In diesem Fall handelt es sich um eine reine Gefälligkeit des Personals außerhalb des Dienstverhältnisses.

Exkursionen, Waldspaziergänge

Diese bilden den pädagogischen Schwerpunkt des Waldkindergartens. Die Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden, dass das Kind jederzeit an Waldspaziergängen und Exkursionen in die nähere Umgebung teilnehmen darf. Sie versichern, das Kind täglich nach den Empfehlungen für Waldkindergärten mit trittsicherem Schuhwerk, ausreichender Verpflegung und wettergerechter Kleidung auszustatten.

Vorgehen bei medizinischen Notfällen

In medizinischen Notfällen wird der Notarzt oder Rettungsdienst verständigt. Anschließend werden die Personensorgeberechtigten informiert und im Falle des Nichterreichens, die angegebenen Notfallkontakte. Die Personensorgeberechtigten versichern, unverzüglich anzuzeigen, sollte sich eine dieser angegebenen Nummern ändern.

Medikamente /Homöopathische Arzneimittel

Das Personal des Waldkindergartens ist nicht befugt, Medikamente zu verabreichen.

Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Kind im Waldkindergarten homöopathische Arzneimittel (z.B. Arnika, Apis etc.) bekommen darf.

Es ist eine dauerhafte Medikation erforderlich (ein entsprechendes ärztliches Attest und eine Einweisung in die Medikation durch die Sorgeberechtigten/ behandelnder Arzt sind erforderlich), nämlich:

Sollte eine vorübergehende Medikation nötig sein, kann dem Personal eine schriftliche Erlaubnis und Medikationsanweisung von den Sorgeberechtigten übergeben werden. Es handelt sich hier um eine Gefälligkeit des Personals.

Zecken

Die Kinder im Waldkindergarten halten sich fast ausschließlich im Freien auf. Leider lässt es sich dabei nicht ausschließen, dass diese von Zecken gestochen werden (trotz langer Kleidung). Vorbeugend gegen eine Infektion mit **FSME-Viren** kann das Kind geimpft werden. Es wird empfohlen, dass die Personensorgeberechtigten darüber mit ihrem Kinderarzt sprechen. Einen vorbeugenden Schutz gegen eine Infektion durch **Borreliosebakterien** gibt es nach heutigem medizinischem Stand nicht. Sicher ist, dass das Infektionsrisiko mit der Dauer des Saugvorgangs der Zecke im Körper des Opfers steigt. Deshalb verringert die umgehende Entfernung der Zecke das Infektionsrisiko durch Borreliose erheblich.

Das Betreuungspersonal wird, sowie es eine Zecke entdeckt, je nach Situation sofort eine der folgenden Maßnahmen einleiten:

1. Die Personensorgeberechtigten werden informiert und das Kind wird unverzüglich (30 min.) abgeholt

oder

2. Die Zecke wird umgehend vom Personal entfernt. Über diese Maßnahme werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert und erhalten weitere Informationen zum Beobachten der Einstichstelle.

Die Sorgeberechtigten entbinden die ausführenden Mitarbeiter von der Verantwortung bezüglich der Folgen einer sachgerecht durchgeführten Zeckenentfernung. Das Personal haftet nicht für Nebenfolgen, die bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstehen können.

oder

3. In Ausnahmefällen kann ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Mit diesem oben aufgeführten Vorgehen besteht kein Einverständnis. (Dann bitte obiges durchstreichen; besteht Einverständnis: diesen Absatz durchstreichen). Wenn das Betreuungspersonal eine Zecke entdeckt, holen wir unser Kind unverzüglich ab.

Sonnencreme

Das Kind darf mit Sonnencreme eingecremt werden. Es sind keine Unverträglichkeiten bekannt.

Mückenschutzmittel

Das Kind darf ggf. mit Mückenschutzmittel eingerieben/eingesprüht werden. Es sind keine Unverträglichkeiten bekannt.

Umgang mit Tieren

Die Sorgeberechtigten wurden darüber informiert, dass das Kind im Zusammenhang mit pädagogischen Aktionen ggf. Kontakt zu Tieren haben können (z.B. Hund, Pferd, Streichelzoo).

Sie sind ebenso darüber informiert, dass gelegentlich ein privater Hund mit in den Waldkindergarten gebracht wird und erklären sich damit einverstanden.

Es drohen beim Kontakt mit folgenden Tieren allergische Reaktionen:

z. B.: Katzen, Hunde, Pferde, Bienenstiche, Wespenstiche

Barfußgehen

Es besteht Einverständnis, dass das Kind auf geeigneten Flächen und bei geeigneten Witterungsbedingungen barfuß geht (Bei einer Allergie auf Wespen-/ Bienenstiche darf hier kein Einverständnis erteilt werden.)

Private Spielsachen

Grundsätzlich besteht nicht die Notwendigkeit, private Spielsachen mit in den Wald zu bringen und es wird hiervon ausdrücklich abgeraten.

Für Verlust oder Beschädigungen an privaten Spielsachen sowie für Verletzungen/Beschädigungen, die von privaten Spielsachen ausgehen, kann die Einrichtung und das beschäftigte Personal keine Haftung übernehmen.

Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall seitens des Kindergartens zum Mitbringen von Spielsachen ermuntert worden ist.

Feste und Feiern/ Bringen- und Abholen

Befindet/ Befinden sich anlässlich von Festen oder sonstigen Veranstaltungen, ein oder mehrere Erziehungsberechtigte zugleich mit dem Kind im Wald, so obliegt diesen die alleinige Aufsichtspflicht für das Kind.

Beim täglichen Bringen obliegt die Aufsichtspflicht bei der erziehungsberechtigten Person bis zur Übergabe an das Personal.

Beim Abholen obliegt die Aufsichtspflicht beim Personal bis zur Übergabe an eine abholberechtigte Person.

Name Kind, Geburtsdatum

Für begleitende Geschwisterkinder und Gastkinder obliegt die Aufsichtspflicht bei der für diese erziehungsberechtigten Person.

PKW- Mitnahme durch Erzieher oder andere Eltern

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur Mitnahme meines Kindes bei allen Ausflügen der Waldameisengruppe des Waldkingergartens "Waldameisen Ammerland e.V." in dem PKW eines anderen Elternteils oder eines Erziehers.

Haftungsbeschränkung:

Mein o.g. Kind fährt im PKW auf eigene Gefahr mit und verzichtet - außer von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegenüber Fahrer/in und Halter/in - auf Ersatz etwaiger Unfallschäden, soweit diese nicht durch irgendeine Versicherungsleistung auszugleichen sind.

Bei Erhebung einer Nebenklage versichert der/die Mitfahrer/in gegenüber dem Fahrer/in und Halter/in auf die Erstattung von Nebenklagekosten, soweit diese nicht durch eine Rechtsschutzversicherung zu übernehmen sind.

(Ort, Datum)

(Sorgeberechtigter 1)

(Ort, Datum)

(Sorgeberechtigter 2)